



An die
Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion

Franz Müntefering

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 62, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 (0)1888 527-2323

FAX +49 (0)1888 527-2328

E-MAIL franz.muentefering@bmas.bund.de

Berlin, 13. Dezember 2005

1. A+S-Brief für die Bundestagsfraktion der SPD

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im Rahmen der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit Regierungsantritt folgende näher erläuterte Regelungen ins gesetzgeberische Verfahren eingebracht:

I. Revisionsgesetz: Großzügiges Angebot an Kommunen und Länder

Ein Thema, das uns in den zurückliegenden Wochen besonders beschäftigt hat, ist die Überprüfung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ich will dazu nochmals kurz den Sachverhalt zusammenfassen:

Der Bund beteiligt sich gemäß § 46 Abs. 5 grundsätzlich an den Kosten für Unterkunft und Heizung, die nach dem SGB II die kommunalen Träger zu tragen haben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommunen im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II insgesamt um 2,5 Mrd. Euro jährlich entlastet werden, wie es im Vermittlungsausschuss am 30. Juni 2004 vereinbart worden war. Da damals über die Höhe der notwendigen Bundesbeteiligung keine Verständigung erzielt werden konnte, wurde diese zunächst für das Jahr 2005 auf 29,1 % festgelegt. Es waren die Länder und Kommunen, die darauf gedrungen haben, diesen Beteiligungssatz regelmäßig zu überprüfen. Hierfür hat sich der Begriff Revision eingebürgert.

Gleichzeitig verständigte man sich damals darauf, die Art der Berechnung für diese Überprüfung in einer Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II gesetzlich festzuschreiben.

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass diese Rechenvorschriften nicht durchgängig zu Ergebnissen führten, die die Realität widerspiegeln.

Eine erste Überprüfung der Höhe der Bundesbeteiligung war gesetzlich für den 1. März 2005 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt waren sich aber alle Beteiligten – Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände – einig, dass aufgrund der noch unsicheren Datenlage noch keine belastbaren Ergebnisse erzielt werden konnten. Umso dringlicher war es, die zweite gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung zum 1. Oktober 2005 durchzuführen und auch gesetzlich umzusetzen, denn damit sollte nicht nur der Beteiligungssatz für das Jahr 2005 ggf. angepasst, sondern auch für 2006 erstmals festgesetzt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat deshalb am 5. Oktober 2005 seine Neuberechnungen an die Länder und kommunalen Spitzenverbände versandt.

Gleichzeitig und darauf basierend hat die Bundesregierung den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB II verabschiedet, um das parlamentarische Verfahren entsprechend frühzeitig in Gang zu setzen. Dabei war sie zunächst daran gebunden, die Berechnungsvorschriften der genannten Anlage zum Gesetz anzuwenden und sowohl für 2005 wie auch für 2006 einen Beteiligungssatz von 0 % vorzuschlagen. Die Bundesregierung hat allerdings bereits frühzeitig deutlich gemacht, dass auch sie eine Abkehr von diesen Berechnungsvorschriften für notwendig erachtet.

Auf Seiten der Länder war man der Meinung, den Abstimmungsprozess erst nach Beendigung der Koalitionsverhandlungen aufzunehmen. So hat auch der Bundesrat den Gesetzentwurf erst am 25. November 2005 behandelt. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, habe ich den Gesprächsfaden sofort nach Bildung der Bundesregierung aufgenommen. Am 24. November sowie am 1. Dezember 2005 habe ich Gespräche mit einigen Ländern sowie den kommunalen Spitzenverbänden geführt und dabei angeboten, für 2005 ohne Korrektur des Beteiligungssatzes und ohne weitere Überprüfung abzuschließen und für das Jahr 2006 – bis zu einer Überprüfung – einen Beteiligungssatz von 19 % zu vereinbaren. Dies haben die Gesprächspartner abgelehnt. Sie haben für beide Jahre eine Beteiligung in Höhe von mindestens 29,1 % verlangt.

Die Kommunen brauchen aber jetzt Planungssicherheit und die Arbeitslosen haben den Anspruch, dass wir primär ihre Interessenlage bedenken und nicht kleinlichen Streit führen zwischen den Ebenen. Deshalb haben wir uns im Koalitionsausschuss darauf verständigt, die Höhe der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung für 2005 und 2006 auf 29,1 % zu fixieren und dies auch nicht weiter zu überprüfen. Ergänzend schlagen wir den Fraktionen vor, im Jahr 2006 durch Bundesgesetz die Beteiligung des Bundes für die Zeit ab 2007 neu zu regeln und dabei möglichst für die Zukunft auf konfliktträchtige Revisionsmechanismen zu verzichten.

Die Bundesregierung hat damit nach meiner Auffassung ihren Beitrag zur Sicherstellung einer Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. Euro geleistet und sogar übererfüllt. Nach allem, was wir auf Basis der gegenwärtig verfügbaren Daten wissen, wird die Entlastung der Kommunen in den beiden Jahren diesen Betrag übersteigen. Und auch die Länder haben Vorteile.

Nochmals ist zu betonen: Damit die vollständige Entlastung bei den Kommunen auch tatsächlich ankommt, müssen die Länder ihre Zusage einhalten, Minderausgaben im Bereich des Wohngelds vollständig an die Kommunen weiterzuleiten. Es ist auch Sache der Länder, die ungleiche Betroffenheit der Kommunen bestmöglich auszugleichen. Bei der vereinbarten Methode gibt es Kommunen, die profitieren und solche, die Minus machen. Dieses Problem darf aber nicht auf Kosten des Bundes gelöst werden.

Am 16.12. soll der Entwurf in 2./3. Lesung im Bundestag beraten werden und am 21.12. im Bundesrat verabschiedet werden, so dass die Finanzierung der Kommunen zum 1. Januar des kommenden Jahres gesichert ist.

II. Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

1. Verlängerung innovativer Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, die zeitlich bis Ende 2005 befristet waren

Mit dem Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze setzen wir noch in diesem Jahr die eilbedürftigen Maßnahmen im Arbeitsförderungsrecht aus dem Koalitionsvertrag um:

- ⇒ Wir verlängern die Geltungsdauer der bis Ende 2005 befristeten arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die insbesondere der Förderung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienen ("Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer" und "Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer") um zwei Jahre bzw. um ein Jahr bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung älterer oder beschäftigter Arbeitnehmer.
- ⇒ Die Möglichkeit, spezialisierte Einrichtungen mit Eingliederungsmaßnahmen zu beauftragen, wird ebenfalls um zwei Jahre bis Ende 2007 verlängert. Mit diesem innovativen Instrument kann die Agentur für Arbeit nach einem wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren Bildungs-, Reha- und andere Träger mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen, deren Ziel die Eingliederung der Teilnehmer in den Arbeitsmarkt ist.
- ⇒ Die Förderung der Existenzgründung durch die sog. Ich-AG verlängern wir um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2006. Diese Zeit wollen wir für die Vorbereitung einer

gesetzlichen Neuausrichtung der Existenzgründungsförderung aus Arbeitslosigkeit nutzen, mit der das Überbrückungsgeld und der Existenzgründungszuschuss zu einer neuen einheitlichen Förderung zusammengefasst werden.

- ⇒ Die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit, im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Personal-Service-Agentur einzurichten, schaffen wir ab. Die Bundesagentur für Arbeit hat damit die Möglichkeit, die Förderung auf solche Personal-Service-Agenturen zu konzentrieren, die erfolgreich arbeiten.

2. Verlängerung der Übergangsregelung für Tarifverträge im Arbeitszeitgesetz

Ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgesehen ist, dass im Arbeitszeitgesetz die Übergangsregelung für Tarifverträge um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2006 verlängert wird.

Seit den Änderungen des Arbeitszeitgesetzes zum 1. Januar 2004 muss Bereitschaftsdienst in vollem Umfang als Arbeitszeit gewertet werden. In der Praxis erforderte dies zum Teil weitreichende Veränderungen der Arbeitszeitorganisation und teilweise auch den Abschluss neuer Tarifverträge. Betroffen sind in erster Linie Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen, in zweiter Linie verschiedene andere Wirtschaftsbereiche, z. B. Werksfeuerwehren. Um den Beteiligten Zeit zu geben, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und erforderlichenfalls Tarifverträge abzuschließen, hatte der Gesetzgeber eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt, während der schon bestehende oder nachwirkende tarifvertragliche Bestimmungen weitergelten konnten, die dem geänderten Arbeitszeitgesetz nicht entsprachen. Diese Übergangsfrist läuft zum Jahresende aus. Sie ist von einer ganzen Reihe von Tarifpartnern konstruktiv genutzt worden. So haben die Partner im Öffentlichen Dienst einen Tarifvertrag auf der Grundlage des geänderten Arbeitszeitrechts abgeschlossen, der bereits zum 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist. Dennoch konnten bislang noch nicht in allen betroffenen Bereichen die notwendigen Umstellungen erreicht werden. Die Übergangsfrist soll deshalb –definitiv letztmalig- um ein Jahr verlängert werden. Dies gibt den Beteiligten die Gelegenheit, nunmehr die notwendigen Vereinbarungen zu treffen, soweit dies bisher noch nicht gelungen ist.

3. Weitere Änderungen: Verlängerung der 58er-Regelung, frühzeitige Meldepflicht bei drohender Arbeitslosigkeit

Schließlich enthält das Gesetz Änderungen, die bereits im Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze enthalten waren, das in der 15. Wahlperiode der Diskontinuität anheim gefallen ist:

- ⇒ Wir verlängern die so genannte 58er-Regelung, die es älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erlaubt, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II unter erleichterten Voraussetzungen zu beziehen, um zwei Jahre bis Ende 2007, auch dies letztmalig.
- ⇒ Schließlich ändern wir die frühzeitige Meldepflicht: Die Verpflichtung, sich frühzeitig arbeitsuchend zu melden, besteht künftig grundsätzlich drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bzw., soweit dies drei Monate vorher noch nicht bekannt ist, innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme. Bei einem Verstoß gegen die frühzeitige Meldepflicht wird nicht mehr die Höhe des Arbeitslosengeldes gekürzt, sondern eine einwöchige Sperrzeit verhängt.

Ich gehe davon aus, dass diese Informationen für Eure Diskussionen hilfreich sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Münterling